

Gemeindewerke Ebersdorf

Ergänzende Bedingungen der Gemeindewerke Ebersdorf zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV)“



gültig ab 09.05.2007

1. Netzanschluss

Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von den Gemeindewerken Ebersdorf (GWE) zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

Die GWE sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 11 NAV

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt den GWE bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der GWE beziehungsweise bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderungen am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (zum Beispiel Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

- 2.2. Von den Kosten gemäß Ziffer 2.1 Absatz 2 werden vorweg die den Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten und etwaige durch ausschließlich zu Schwachlastzeiten nach Sondervertrag versorgte Verbrauchseinrichtungen (zum Beispiel Speicherheizung) zusätzlich verursachte Kosten abgesetzt. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§ 11 Absatz 4 NAV) vorgesehen sind.

Die verbleibenden Kosten werden auf die Gruppen „Haushaltskunden“ * sowie „übrige Netzkunden“ ** unter Berücksichtigung der letzten drei Absätze der Ziffer 2.3 (1) - in beiden Gruppen einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Anschlussnehmer- nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderung dieser Gruppen unter Berücksichtigung der Durchmischung auf der Niederspannungsebene aufgeteilt.

- 2.3. Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

* Haushaltskunden = Anschlussnutzer mit Haushaltsbedarf

** übrige Netzkunden = Anschlussnutzer mit landwirtschaftlichem und/oder gewerblichem, beruflichem und sonstigem Bedarf

(1) Gruppe „Haushaltskunden“

$$\text{BKZ (in €)} = 50 \% \times K_h \times \frac{P_h}{\sum P_h}$$

K_h : Kosten-Anteil der Gruppe „Haushaltskunden“ im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziffer 2.2 Absatz 2 (in €)

P_h : Der auf den einzelnen Hausanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe „Haushaltskunden“ im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung; hierfür gilt in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den Hausanschluss versorgt werden, folgender Umlageschlüssel:

Bei 1 Haushalt $P_{h1} = 1$ bei 3 Haushalten $P_{h3} = 1,9$
bei 2 Haushalten $P_{h2} = 1,6$ bei 4 Haushalten $P_{h4} = 2,2$
und je weiterer Haushalt + 0,3

$\sum P_h$: Die Summe der P_h für alle der Versorgung der Gruppe „Haushaltskunden“ - einschließlich der noch zu erwartenden Haushaltskunden - dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Über den Zähler eines Haushaltes versorgte einzelne gewerbliche oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen (zum Beispiel Beleuchtungsanlage eines Arbeitszimmers) bleiben bezüglich der Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (zum Beispiel kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichem Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

(2) Gruppe „übrige Netzkunden“

$$\text{BKZ (in €)} = 50 \% \times K_u \times \frac{P_u}{\sum P_u}$$

K_u : Kosten-Anteil der Gruppe „übrige Netzkunden“ im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziffer 2.2 Absatz 2 (in €)

P_u : Die am einzelnen Hausanschluss vorzuhaltende Leistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistung in kW) im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung.

$\sum P_u$: Die Summe der P_u für alle der Versorgung der Gruppe „übrige Netzkunden“ - einschließlich der noch zu erwartenden übrigen Netzkunden dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

2.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 2.2 und 2.3.

3. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NAV

Der Anschlussnehmer zahlt den GWE die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, das heißt der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung. Hierbei können innerhalb des Versorgungsbereiches für zum Beispiel nach Art und Querschnitt vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnet werden.

Ferner zahlt der Netzkunde die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Als Veränderung gilt insbesondere

- das Herstellen eines neuen Netzanschlusses,
- das Verstärken des Leiterquerschnittes,
- das Austauschen des Hausanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren,
- das Verstärken der vorhandenen beziehungsweise bei neuen Anschlüssen, der zugesagten Hausanschlusssicherung.

Nach Abschluss der technischen Klärung und Vorliegen der baulichen Voraussetzungen (einschließlich der erforderlichen Erdarbeiten) beträgt die Erstellung des Netzanschlusses in Standardfällen voraussichtlich zwei Wochen. Dieser Zeitraum kann auf Grund von Faktoren, die nicht durch die GWE beeinflussbar sind (z.Bsp. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.

4. Zahlung/Fälligkeit/Verzug

Rechnungen werden zu dem von den GWE angegebenen Zeitpunkt fällig, spätestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung. Bei größeren Projekten können die GWE angemessene Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den GWE angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und sind während der Geschäftszeiten bei der Kasse der Gemeindewerke Ebersdorf zu begleichen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde den GWE zu erstatten.

- a. 5,11 EUR für die erste Mahnung mit Sperrandrohung umsatzsteuerfrei sowie Verzugszinsen
- b. 77,00 EUR pauschal für jeden Inkassogang zur Einziehung des fälligen Betrages durch einen Mitarbeiter oder Beauftragten der GWE.

5. Inbetriebsetzung gemäß § 14 NAV

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch die GWE beziehungsweise durch deren Beauftragte. Die Kosten hierfür werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer mit dem Verrechnungssatz von 77,00 EUR in Rechnung gestellt.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage auf Grund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den Verrechnungssatz für eine Monteurstunde.

6. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses beziehungsweise der Anschlussnutzung

Für eine vom Kunden zu vertretende, erforderliche Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung jeweils 77,00 EUR;
- für eine Wiederherstellung der Versorgung grundsätzlich 77,00 EUR;
- falls der Kunde einen Wiederinbetriebsetzungstermin vereinbart und diesen nicht einhält, werden je Termin dennoch jeweils Kosten in Höhe einer Monteurstunde berechnet;
- bei physischer Trennung des Netzanschlusses werden die Kosten nach Aufwand berechnet, mindestens je doch die vor bezeichneten Pauschalen;

Die Kosten der Wiederherstellung können die GWE im Voraus verlangen.

7. Verlegen von Versorgungseinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Stromversorgung nach §§ 10 Absatz 3, 12 Absatz 3 und 22 Absatz 2 NAV zu tragen hat, sind diese den GWE zu erstatten. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

8. Messung und Ablesung

8.1 Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen im Sinne von § 21 b EnWG sind die GWE Messstellenbetreiberin. Als solche sind die GWE für den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie für die Messung der gelieferten Energie verantwortlich. Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen kann auf Wunsch des Anschlussnehmers von einem Dritten durchgeführt werden, sofern der einwandfreie und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Betrieb der Messeinrichtungen durch den Dritten gewährleistet ist, die Messeinrichtungen den von der GWE einheitlich für ihr Netzgebiet vorgesehenen technischen Mindestanforderungen sowie Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität genügen und ein verbindlicher Vertrag zwischen den GWE und dem Messstellenbetreiber im Sinne von § 21 b Absatz 2, Satz 7 EnWG geschlossen wurde. Die GWE sind berechtigt, den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen durch einen Dritten abzulehnen, sofern die Voraussetzungen nach Satz 3 nicht vorliegen. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen.

8.2 Die Mess- und Steuereinrichtungen werden von Beauftragten der GWE möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der GWE vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer selbst abgelesen. Solange der Beauftragte der GWE am Betreten des Grundstücks und der Räume des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers zum Zwecke der Ablesung oder zur Ermittlung von vertraglichen Bemessungsgrundlagen gehindert ist, dürfen die GWE den Verbrauch und die Verrechnungsgrundlagen anhand der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Dasselbe gilt, wenn der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei Beendigung des Lieferantenrahmenvertrages, bei Beendigung der Anschlussnutzung oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfes, sind die GWE berechtigt, Zwischenablesungen vorzunehmen oder den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung zu schätzen; hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

8.3. Als Messstellenbetreiber stellen die GWE die vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer abgenommene elektrische Energie durch eine Messeinrichtung fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Soweit eine anderweitige Vereinbarung auf der Grundlage einer Rechtsverordnung nach § 21 b Absatz 3 EnWG getroffen wurde, werden die von dem Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Zählwerte der Abwicklung und Abrechnung des Anschlussnutzungsverhältnisses zu Grunde gelegt. Wenn den GWE diese Zählwerte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stehen oder die zur Verfügung gestellten Werte unplausibel sind, findet Ziffer 8.2, Satz 2 Anwendung.

8.4. Sofern die Ablesung der Messeinrichtungen entsprechend § 22 Absatz 2, Satz 2 NAV mittels Fernauslesung erfolgt, ist der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer verpflichtet, den GWE in der Nähe der Mess- und Steuereinrichtungen einen extern anwählbaren Telefonanschluss sowie eine 230 V - Steckdose unentgeltlich zum Betrieb der Messeinrichtung zur Verfügung stellen, diese unentgeltlich durch die GWE nutzen zu lassen und dafür Sorge zu tragen, dass sie ohne Einschränkungen betrieben werden können. Ist das nicht möglich, so stellen die GWE ein GSM – Modem zur Verfügung, dessen Kosten zur Bereitstellung und zum Betrieb vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu tragen sind. Dieses GSM – Modem verbleibt im Eigentum der GWE und wird von diesen unterhalten.

8.5. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer kann jederzeit die Nachprüfung der Mess- und Steuereinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Absatz 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer den Antrag auf Prüfung nicht bei den GWE, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung schriftlich zu benachrichtigen. Die Kosten der Nachprüfung einschließlich der damit verbundenen Nebenkosten fallen den GWE zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, ansonsten dem Auftraggeber.

9. Plombenverschlüsse

Für eine vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen haftet dieser nach den Bestimmungen über unerlaubte Handlung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Wurden Plomben mit Einverständnis der GWE durch einen in das Installateurverzeichnis des Vorlieferanten (SÜC Energie und H₂O GmbH Coburg) eingetragenen Elektroinstallateur entfernt und hat dieser die Entfernung schriftlich angezeigt, so erfolgt die Wiederanbringung der Plomben für den Anschlussnehmer/Anschlussnutzer kostenfrei.

10. Umsatzsteuer

Auf die sich aus den Ziffern 2-7 ergebenden Beträge wird die Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz zusätzlich in Rechnung gestellt soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist.

11. Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (TAB) sowie die anerkannten Regeln der Technik und die entsprechenden Regelwerke des VDEW bzw. VDN

12. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Netzanschlusspflicht ist es für die GWE erforderlich, personenbezogene Daten aus dem Netzanschlussverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachten die GWE die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die GWE leiten Daten nicht ohne Rechtsgrundlage an Dritte weiter.

Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen den GWE, dem jeweiligen Stromlieferanten und einem etwaigen dritten Messstellenbetreiber ist zulässig. Stromlieferanten und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an die GWE weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne des § 9 EnWG handelt.

13. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.